



Gemeinde  
**Großenseebach**

## **Bekanntmachung**

### **S a t z u n g**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

#### **S a t z u n g :**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

##### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

##### **Gebührentatbestand**

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Großenseebach werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten:

Die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	105,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	125,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	135,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	145,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	155,00 €
mehr als 9 Stunden	165,00 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	135,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	145,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	155,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	175,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	185,00 €
mehr als 9 Stunden	195,00 €

b) Krippe:

Die Gebühr beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	185,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	205,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	225,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	245,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	265,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	285,00 €
mehr als 9 Stunden	305,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 20,00 €; für alle weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Personensorgeberechtigten kann die Übernahme der Gebühr beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.
- (4) Für die Verpflegung haben die Personensorgeberechtigten selbst Sorge zu tragen. Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Verpflegungsgeld berechnet.

## **§ 4**

### **Gebührentlastung**

Die Gebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr entsprechend der jeweiligen Gebührenregelung in § 3 zu entrichten. Die Gebühr wird monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus erhoben. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Abbuchung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Gebühr wird für den Kindergarten und für die Krippe für 12 Monate erhoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Großenseebach, 14.07.2023

Gemeinde Großenseebach

**J ä k e l**

Erster Bürgermeister